

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin



VSG 04 / B 2 / 13

B e s c h e i d

Berlin, 23.09.2013

Beschwerde von Verein 1 vom 02.09.2013, eingegangen am 03.09.2013, gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes vom 21.08.2013, den Einspruch von Verein 1 vom 12.08.2013 gegen die Erteilung von Spielberechtigungen ehemaliger Spieler von Verein 1 vor dem 01.07.2013 zu verwerfen.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am 10.09.2013 wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerde von Verein 1 gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes vom 21.08.2013, den Einspruch von Verein 01 vom 12.08.2013 zu verwerfen, wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
3. Gegen diesen Bescheid ist die weitere Beschwerde zulässig.

Begründung:

Gemäß § 8 Ziff. 1 und 2 RO/DHB müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich.

Nach eigenem Bekunden hat der Einspruchsführer am 03.06.2013 erfahren, dass ehemalige Spieler des Vereins 1 von der Passstelle des HVB eine Spielberechtigung für den Verein 2 erhalten hatten. Der Einspruchsführer hat daraufhin am 09.06.2013 in einem Schreiben an den Vizepräsidenten Ch. Krull, bzw. an den Jugendspielwart E. Altmann um eine Überprüfung durch die Spielleitende Stelle und um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten. In diesem Schreiben fehlt ein konkreter Antrag, und ebenso hätte dieser gemäß § 37 Ziff. 1 RO-DHB an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gerichtet werden müssen.

Der Antrag des Einspruchsführers, mit allen für eine gemäß § 37 Ziff. 1-7 vorgesehenen Formen, wurde erst am 12.08.2013 an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gerichtet.

Der § 8 Ziff. 1 besagt, dass spätestens zwei Monate seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung der Antrag gestellt werden muss.

Da die Zuerkennung der Spielberechtigung durch die Passstelle am 10.05.2013 erfolgte, hätte der Antrag spätestens am 11.07.2013 eingehen müssen.

Folglich war die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten, der Beschluss des Vorsitzenden vom 21.08.2013 aufrechtzuerhalten und die Beschwerde zu verwerfen.

Nur die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorsitzenden vom 21.08.2013 war Gegenstand dieser Verhandlung. Daher waren die vier zusätzlichen Anträge gegenstandslos.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.
Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1 |